

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,  
Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.  
z. Hd. Frau Gülzow  
Wilhelmstr. 115  
10963 Berlin

Bearbeiter : Frau Berneking  
Bearb.-Z. : Stapl QM L  
Zimmer : 0068  
Telefon : 030/902 98 31 76 (intern 9298-31 76)  
Fax : 030/902 98 2411 (intern 9298-2411)  
Datum : 14. September 2016  
E-mail: : Birgit.Berneking@ba-fk.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG (Übersendung elektronischer Dokumente mit Signatur) nur an:  
[post@ba-fk.berlin.de](mailto:post@ba-fk.berlin.de)

## Zukunftsinitiative Stadtteil II (ZIS II) Programm Soziale Stadt - Netzwerkfonds Programmjahr 2016

EDV-/Projekt-Nr.: 13\_2016010889\_E  
Bezirk: Friedrichshain-Kreuzberg  
Fördergebiet: Kreuzberg-Nordost  
Projektname: Netzwerk Kind.Sucht.Kompass  
Ihr Projektantrag vom: 22.03.2016  
Registriernummer gemäß vr\_016789  
Transparenzdatenbank:

- Anlage: (1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);  
(2) Merkblatt zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften der EU;  
(3) Merkblatt zu Vergabemodalitäten;  
(4) Auszug aus ZIS II Förderglossar Teil A – ZIS II EFRE;  
(5) Muster-Einverständniserklärung Rechtsbehelfsverzicht;

### Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Frau Gülzow,

auf Ihren o.g. Projektantrag bewillige ich Ihnen als Zuwendungsempfänger gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) von Berlin in der zum Bewilligungszeitpunkt gültigen Fassung auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift für die Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE (VV ZIS II EFRE 2014) für die Zeit vom

01.04.2016 bis zum 31.12.2018

Dienstgebäude: Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin  
Fahrverbindungen: U7, U6 - U-Bhf. Mehringdamm  
S 1, 2, 25 - S-Bhf. Yorckstr  
Bus M19, 140

Zahlungen bitte nur bargeldlos an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg  
IBAN: DE50100708480512722000  
DE57100500000610003607  
DE33100100100003416104  
Geldinstitut  
Berliner Bank  
Berliner Sparkasse  
Postbank

BIC: DEUTDE33  
DEUTDEDB110  
BELA DEBXXX  
PBNKDEFF100

eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung bis zur Höhe von  
**178.000,00 €**  
(in Worten: einhundertachtundsiebzigtausend EURO)

an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 252.499,84 €.

Die Zuwendung wird mit folgenden Jahresraten zur Verfügung gestellt:

Haushaltsjahr	EURO
2016	24.000,00 €
2017	75.000,00 €
2018	79.000,00 €

Die Förderung erfolgt bis zu max. 50 % aus Mitteln der Europäischen Union (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung - EFRE) auf Grundlage der VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (Allgemeine Verordnung - AVO - 2014-2020), der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE-Verordnung 2014-2020) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift für die Zukunftsinitiative Stadtteil II EFRE (VV ZIS II EFRE 2014) und im Übrigen aus Mitteln des Landes.

Für die Mittel der Europäischen Union ist das „Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 – 2020“ die Rechtsgrundlage. Das hier bewilligte Projekt ist der Prioritätsachse 4 - Nachhaltige Stadtentwicklung - zugeordnet.

Zusätzlich zu der Förderung sind die unter 5. Der Projektskizze aufgeführten Eigenleistungen von Ihnen als Zuwendungsempfänger zu erbringen.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur gemäß den Bestimmungen der VV ZIS II EFRE 2014 und nur für das beantragte Projekt eingesetzt werden. Die im Projektantrag eingereichte Projektbeschreibung einschließlich Zeit- und Finanzplan ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids und gilt verbindlich.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gelten, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass Sie Ihren Beschäftigten den Mindestlohn gem. § 9 (1) des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) zahlen und Sie sich mit der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer förderbezogenen Daten einverstanden erklären (vgl. Anlage 4).

Der Bewilligungszeitraum ist die zeitliche Begrenzung für Ausgaben, die im Rahmen der Zuwendung anerkannt werden.

## 1. Durchführung

1.1 Diese Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen. Der Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass alle für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden.

1.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Projektanträge, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise beim Programmdienstleister (PDL) über die zur Verfügung stehende Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 einzureichen, welche unter <https://eurekaplus.berlin.de/EurekaPlus20/login.seam> bereitgestellt ist. Der

Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich in der Nutzerverwaltung zu registrieren, alle projektbezogenen Daten und Dokumente im IT-Begleitsystem zu erfassen und zugleich deren Übereinstimmung mit dem Original zu erklären. Abweichungen können zur Kürzung der Förderung führen. Für Fragen zur Arbeit im System stehen dem Zuwendungsempfänger der EFRE-Helpdesk ([EFRE-helpdesk@ecg.de](mailto:EFRE-helpdesk@ecg.de)) bzw. Telefon: 030/31865038) und Online-Hilfen im System zur Verfügung.

1.3 Es ist sicherzustellen, dass breite Kreise der örtlichen Bevölkerung und Interessengruppen in die Vorbereitung und Durchführung des Projekts eingebunden werden.

1.4 Auf die Fördermittelgeber (Europäische Union, Bund, Land Berlin sowie weitere Fördermittelgeber) ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Schildern und über Informationstafeln in geeigneter Form und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen (es sind die Publizitätsvorschriften der jeweiligen Fördermittelgeber zu berücksichtigen).

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und dem Zuwendungsgeber spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die Bestimmungen und Inhalte der Rundschreiben, Leitfäden ebenso wie die Anlagen zu beachten und einzuhalten. Erhebliche Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu Finanzkorrekturen führen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuwendungsgeber frühzeitig in die Planung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen im Rahmen des Förderprojekts einzubinden.

Aufgrund der Förderung wird eine enge Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit dem jeweils für das Projekt zuständigen Ansprechpartner der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt (SenStadtUm) erwartet. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit von SenStadtUm ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, SenStadtUm frühzeitig über geeignete Anlässe für Maßnahmen der Öffentlichkeit zu informieren. Mindestens 3 Monate vor einem Eröffnungstermin ist ein Zeitfenster von 2 Wochen für die Durchführung eines medienwirksamen Eröffnungstermins unter Teilnahme der Hausleitung von SenStadtUm zu benennen.

1.5 Der Zuwendungsempfänger hat sicher zu stellen, dass die programmbezogenen Indikatoren wie folgt erreicht werden:

▪ Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten (in qm)	0
▪ Errichtete oder renovierte öffentliche oder gewerbliche Gebäude in städtischen Gebieten (in qm BGF)	0
▪ Unterstützte soziale Einrichtungen (Anzahl)	
Kindertagesstätten	14
Jugendfreizeiteinrichtungen	7
Schulen	10
Sonstige	16
▪ Am Netzwerk beteiligte Akteure/Einrichtungen (Anzahl)	20
▪ Angebotene Dienstleistungsstunden im Projekt (Stunden)	716h
▪ Ehrenamtlich geleistete Stunden im Projekt (Stunden)	0
▪ Teilnehmer/innen von Veranstaltungen/Kursen etc. im Projekt (Anzahl/Stunden)	
absolute Zahl der Teilnehmer/innen	50
Stunden je Teilnehmer/innen	9

1.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Rahmen der Projektumsetzung an der Verstärkung der Projektinhalte zu arbeiten, es sei denn, eine Fortführung im Sinne des geförderten Projekts ist nicht mehr notwendig.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind abweichend von Ziffer 4.2 ANBest-P bereits ab einem Wert von mehr als 150 € netto zu inventarisieren.

Die Bindungsfrist für die beschafften Gegenstände bzw. finanzierten Maßnahmen an den Förderzweck beträgt 5 Jahre nach Erwerb bzw. Fertigstellung. Ist das Projekt vor Ablauf dieser Frist beendet, entscheidet das Land Berlin über die weitere Verwendung der Gegenstände. Die Gegenstände können dem Zuwendungsempfänger zur weiteren Verwendung überlassen werden, wenn dieser sie weiter für den Verwendungszweck nutzt.

## **2. Förderbetrag und Auszahlungen**

2.1 Der Förderbetrag ist ein Höchstbetrag. Werden Teilmaßnahmen nicht durchgeführt, wird die Zuwendung um den auf diese entfallenden Betrag gekürzt.

Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Die Förderung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte sind zwingend zu nutzen.

Darüber hinaus können als sonstige Aufwendungen anerkannt werden:

- Sachleistungen (Bereitstellung von Immobilien, Material oder Dienstleistungen), sofern sie Marktwerte für vergleichbare Leistungen nicht übersteigen und deren Erbringung nachgewiesen ist (z.B. über Stundenzettel bei Dienstleistungen);
- Gemeinkosten, wenn sie nach Art und Höhe gemäß der Bestimmungen der VV ZIS II 2014 EFRE anerkannt werden können, tatsächlich entstanden sind, einen Bezug zur Projektumsetzung haben und dem geförderten Projekt nach einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Methode zugeordnet, in der Buchführung belegt und nachgewiesen werden können.

2.2 Auszahlungen der Fördermittel erfolgen auf Antrag (Zahlungsabruf) direkt beim Zuwendungsgeber und bis zu einer max. Höhe von 95 % der Fördersumme. Der Antrag ist vom Zuwendungsempfänger zu unterschreiben. Im Rahmen des Zahlungsabrufes ist der Mittelbedarf für die kommenden Monate gem. Ziffer 1.4 ANBest-P plausibel darzustellen und ein kurzer Sachbericht zum Projektstand vorzulegen. Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

2.3 Die festgesetzten Jahresraten sind bis zum 30. November des Jahres abzurufen. Projektänderungen bzw. Änderungen des Finanzplanes bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers. Abweichungen, auch hinsichtlich der Förderhöhe und Inhalte sowie von den festgelegten Jahresraten sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Zuwendungsgeber kann dem Antrag zustimmen, sofern die Haushaltssituation dies zulässt.

Andernfalls verfallen die Fördermittel ersatzlos zum Ende eines jeden Haushaltsjahres.

2.4 Es ist ausschließlich ein gesondertes Projektkonto für den Zahlungsverkehr im Rahmen dieses Projektes zu nutzen.

2.5 Werden im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt Nettoeinnahmen erzielt, vermindern diese den bewilligten Förderbetrag. Nettoeinnahmen liegen vor, wenn die aus dem geförderten Vorhaben erwirtschafteten Einnahmen über den erforderlichen Aufwendungen für den Betrieb und für die Wiederanschaffung kurzlebiger Anlagegüter liegen.

Sofern innerhalb eines Zeitraums bis zu drei Jahren nach Projektabschluss Nettoeinnahmen erzielt werden, sind diese der Bewilligungsbehörde unaufgefordert anzuzeigen und die Fördermittel in dieser Höhe zurückzuzahlen.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, ist stets das geltende Vergaberecht einzuhalten. Dabei sind auch die

Vorgaben der ANBest-P (vgl. Anlage 1) zu beachten. Dies gilt ebenso für Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragstellung der Leistung eines Dritten bedient hat, darf der Dritte nur dann für weitere Leistungen im Rahmen des Projekts direkt beauftragt werden, wenn für dessen Auswahl und das gesamte von ihm zu erbringende Leistungspaket bereits vorab ein rechtmäßiges Vergabeverfahren durchgeführt worden ist.

3.2 Verstöße gegen das Vergaberecht führen zu einer Kürzung bzw. zu einer Aberkennung der Fördermittel.

#### **4. Mitteilungspflichten**

4.1 Folgende Unterlagen sind unverzüglich dem Zuwendungsgeber zu übermitteln:

- Änderungen der Planungsunterlagen, insbesondere:
  - Projekt- bzw. Baubeschreibung;
  - Zeit- und Finanzplan;
  - Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen.

Folgende Unterlagen sind dem PDL zur Verfügung zu stellen:

- Baugenehmigung bzw. Erklärung zur Genehmigungsfähigkeit;
- Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU, des Landes Berlin oder im Internet;
- Submissionsprotokolle bzw. Vergabevermerke;
- Zuschlagsangebote und abgeschlossene Verträge.

Bei Baumaßnahmen sind Baubeginn und Baufertigstellung unverzüglich beim Programmdienstleister schriftlich anzuzeigen.

Zusätzliche Mitteilungspflichten können sich aus den weiteren projektspezifischen Bestimmungen und Auflagen (vgl. Nr. 8 dieses Bescheides) ergeben.

4.2 Ergänzend zu Ziffer 5 ANBest-P ist der Zuwendungsgeber bei Verzögerungen des Projekts unverzüglich zu informieren und eine revidierte Zeitplanung vorzulegen. Sofern dies Auswirkungen auf die Auszahlungsraten haben könnte, ist auch darauf hinzuweisen.

4.3 Darüber hinaus ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, vom Zuwendungsgeber verlangte Auskünfte und Informationen zum Projekt (z.B. zur Unterrichtung des Abgeordnetenhauses) unverzüglich vorzulegen.

#### **5. Nachweis der Verwendung**

5.1 Die getätigten Ausgaben sind in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 fortlaufend anhand der Einzelbelege zu erfassen. Zahlungsnachweise sind 2 x jährlich zu den Stichtagen 30. April und 31. Oktober einzureichen.

5.2 Die Rechnungs- und Zahlungsbelege sind als Original und in Kopie mit jedem Zahlungsnachweis und ggf. auch mit dem Verwendungsnachweis im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung vorzulegen.

5.3 Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (s.u.) und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste (generiert sich aus den in der Förderdatenbank EurekaPlus 2.0 erfassten Belegen) und der Darstellung der Zielerreichung auch anhand der programmbezogenen Indikatoren. Des Weiteren ist dem Verwendungsnachweis (sofern relevant) ein Inventarverzeichnis beizufügen.

Im Rahmen des Sachberichts ist darzustellen:

- Verlauf sowie Ergebnisse des Projektes (Aussagen zum Stand der Projektdurchführung und zu evtl. aufgetretenen Problemen sowie Maßnahmen zu deren Behebung);
- die wesentlichen Erfahrungen, deren Verwertungsmöglichkeiten sowie Aussagen zur Nachhaltigkeit;
- der Beitrag des Projekts zu den Zielen des Förderprogramms (einschließlich des Zielerreichungsgrades der programmbezogenen Indikatoren);
- die Beschreibung des Umfangs der im Zuge des Projekts geleisteten ehrenamtlichen Arbeit, der als Eigenanteil eingesetzten geldwerten Mittel sowie der angeworbenen Drittmittel;
- die durchgeführten Maßnahmen zu Publizität und Bewohnerbeteiligung;
- die vorgesehenen Arbeiten/Teilmaßnahmen, die nicht durchgeführt wurden.

Der zahlenmäßige Nachweis ist nach den Positionen des Finanzplanes, bei Baumaßnahmen gewerkeweise aufzustellen. Eigenleistungen sind gesondert auszuweisen.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Belegen übereinstimmen. Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger, bei Baumaßnahmen auch vom Architekten zu unterschreiben.

## 6. Prüfung

- 6.1 Abweichend von Ziffer 6.5 ANBest-P sind Originalbelege mindestens bis zum 31.12.2030 aufzubewahren, für Prüfzwecke vorzuhalten und dem Zuwendungsgeber den Aufbewahrungsort mitzuteilen.
- 6.2 Die Prüfungsbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P sowie die Maßnahmen der begleitenden und der abschließenden Evaluierung gemäß Nr. 11a AV zu § 44 LHO erstrecken sich auch auf die SenStadtUm als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS), die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und den Rechnungshof von Berlin sowie deren Beauftragte.

## 7. Widerruf

- 7.1 Gemäß § 49 (2) ~~Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)~~ i.V.m. § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfGBln) und ergänzend zu Ziffer 8 ANBest-P kann ein Widerruf dieses Bescheides ganz oder teilweise auch dann erfolgen, wenn
- mit diesem Bescheid verbundene Förderbestimmungen nicht eingehalten werden;
  - zur Durchführung des Projekts eine Investitionszulage oder andere Mittel aus öffentlichen Haushalten in Anspruch genommen werden, es sei denn, die anderen Mittel werden ausdrücklich zur Ergänzung der Förderung nach diesem Bescheid gewährt;
  - Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuwendungsempfänger nicht mehr leistungsfähig, kreditwürdig oder zur Erfüllung seiner Verpflichtungen in der Lage ist bzw. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung für ein Grundstück angeordnet worden ist, das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder vom Zuwendungsempfänger beantragt oder die Einleitung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- 7.2 Sollte die Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins es erforderlich machen, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen oder können Zuwendungen vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten (Nebenbestimmung gemäß § 36 VwVfG).
- 7.3 Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom

Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

## **8. Weitere projektspezifische Bestimmungen und Auflagen**

Ergänzend zur verpflichtenden externen Evaluation ist SenStadtUm zum Projektende eine Handreichung zu übergeben, in der die Gelingensbedingungen des Netzwerk-Projektes mit seiner neuen Arbeitsstruktur und die Voraussetzung für eine Übertragbarkeit in andere Quartiere und/oder Bezirke aufgezeigt werden.

Spätestens zum 1. Zahlungsnachweis sind die fehlenden Unterlagen zu den Personalausgaben (AV Dahms und Änderung des AV Bandt) in der Datenbank hochzuladen. Die entsprechenden beruflichen Qualifikationen sind bei einer Vor-Ort-Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Bitte beachten Sie die Anlagen des Zuwendungsbescheides.

### **Messkriterien für Zielerreichung:**

Die unter 3.2. der Projektskizze benannten Ziele/geplanten Ergebnisse und unter 4.1 benannten Indikatoren sind im Rahmen der externen Evaluation zu überprüfen.

### **Erfordernis der Vorlage eines Führungszeugnisses:**

Die Persönliche Eignung für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit ist gemäß § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nachzuweisen bzw. schriftlich zu erklären.

### **Zustimmung zu Veröffentlichung:**

Aufgrund der Änderungen der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO ist die Bewilligung der Zuwendung von der Zustimmung des Zuwendungsempfängers zur Veröffentlichung folgender Angaben in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet abhängig: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung. Im Antragsverfahren haben Sie der Veröffentlichung bereits zugestimmt.

### **Leistungsgewährungsverordnung:**

Im Antragsverfahren haben Sie sich gemäß § 3 Abs. 1 der Leistungsgewährungsverordnung vom 29.01.2013 zu konkreten Maßnahmen der Frauenförderung verpflichtet. Durch eine entsprechende Erklärung im Rahmen des Verwendungsnachweises ist die Durchführung dieser Maßnahmen nachzuweisen.

### **Hinweise**

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (GVBL. S. 1711) und § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 20. Juni 1977 (GVBL. S. 1126). Zu den subventionserheblichen Tatsachen zählen insbesondere die im Projektantrag und den beizufügenden Unterlagen sowie die in den Abrechnungsunterlagen enthaltenen Angaben. Subventionserhebliche Tatsachen und Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Bei dieser Projektförderung handelt es sich nicht um ein Leistungsaustauschverhältnis, so dass die Zahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Eventuelle Umsatzsteuerzahlungen werden Ihnen deshalb aus den Fördermitteln auch nicht erstattet.

Sofern Sie als Zuwendungsempfänger grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt sind, werden zudem für die eingekauften Leistungen allein die Nettokosten erstattet (siehe Ziffer 6.2.2 ANBest-P). Die Anerkennung von Bruttobeträgen ist nur möglich, wenn

- für Sie die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 Umsatzsteuergesetz gilt,
- Sie die Mittel ausschließlich zur Weitergabe an Dritte erhalten oder

- Sie eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes vorlegen, dass in diesem Fall ein Vorsteuerabzug nicht gegeben ist.

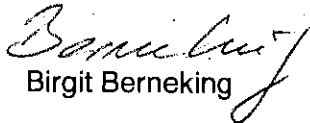
Auszahlungen können erst erfolgen, wenn der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder durch eine von Ihnen unterschriebene Einverständniserklärung bestandskräftig geworden ist.

Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bezirksamt Friedrichshain – Kreuzberg von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Quartiersmanagement, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu [www.berlin.de/erv](http://www.berlin.de/erv)) an die E-Mail-Adresse [post@ba-fk.berlin.de](mailto:post@ba-fk.berlin.de) einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim Bezirksamt eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Birgit Berneking